

Wien, am 24. April 2023

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl 2023:

Verbotszone für Wahlwerbung

Gemäß § 34 Abs 1 HSWO 2014 ist im Wahllokal und in der Verbotzone (siehe beigefügter Plan) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten.

Als Wahlwerbung gilt auch das Tragen von Kleidungsstücken mit einem Hinweis auf eine wahlwerbende Gruppe.

Übertretungen sind gemäß § 34 Abs 2 HSWO 2014 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 300 Euro zu ahnden.

Für die Wahlkommission:

Lukas Gnadlinger
Der Vorsitzende

